

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), hat der Rat der Gemeinde Bönen mit Beschluss vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>57.559.537,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>70.443.946,00 EUR</b>
abzüglich globaler Minderaufwand von	<b>961.492,00 EUR</b>
somit auf	<b>69.482.454,00 EUR</b>

### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>55.452.027,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>66.021.007,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.436.596,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>16.664.210,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>15.780.176,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>2.313.307,00 EUR</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **11.187.114,00 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.427.500,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **11.922.917,00 EUR**

und/ oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**30.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 1.  | Grundsteuer   |                    |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>1.191 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>992 v. H.</b>   |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | <b>475 v. H.</b>   |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

- Entfällt -

## § 8

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweiser über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **30.000,00 €** der Kämmerer. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW delegieren.

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **30.000,00 €** entscheidet der Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über unabweisable über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

## § 9

### Bewirtschaftungsregeln und Budgetbildung gem. § 21 KomHVO NRW

#### Erträge und Aufwendungen

Zur eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung werden Teilbudgets gebildet und nach Verantwortungsbereichen (Stabstelle Bürgermeister, Fachbereich I, II, III) zu jeweils einem Hauptbudget verbunden.

Innerhalb dieser Teilbudgets werden alle Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) zur Bewirtschaftung verbunden. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt nicht für zweckgebundene Aufwendungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Ferner wird bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Bei Mindererträgen verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe.

Innerhalb eines Hauptbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Teilbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen verschiedenen Teilbudgets innerhalb eines Hauptbudgets werden durch das Finanzmanagement vorgenommen.

Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen den Hauptbudgets erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Personalaufwendungen der Produktbereiche werden in einem gesonderten Hauptbudget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Teilbudgets gebildet. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

### **Einzahlungen und Auszahlungen**

Innerhalb der Verantwortungsbereiche der gebildeten Hauptbudgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalaufwendungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Produktgruppe oder derselben Maßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Höhere Einzahlungen dürfen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwandt werden. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Übertragungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Die im Haushaltsplan jeweils zu Lasten eines Jahres veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für andere Investitionsmaßnahmen über- oder außerplanmäßig in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dabei nicht überschritten werden. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Berichtswesen**

Der Kämmerer berichtet dem Gemeinderat zweimal jährlich jeweils bezogen auf die Stichtage 31.05. und 30.09. über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den einzelnen Hauptbudgets, insbesondere über zu erwartende Abweichungen von den Planansätzen ab einer Summe von 10.000 €.

## § 11

### Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

## § 12

### Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandelnd“ (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bönen, den 28.10.2024

aufgestellt:

bestätigt:

gez.

gez.

---

Dirk Carbow  
Gemeindekämmerer

---

Stephan Rotering  
Bürgermeister